

## **Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule**

### **§ 1**

#### **Aufgabe/Rechtsverhältnis**

1. Die Gemeinde Ostrach richtet ab dem Schuljahr 2009/2010 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Grundschule in Ostrach bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein.
2. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.
3. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten und Erledigung von Hausaufgaben. Unterricht erfolgt nicht.
4. Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Ostrach und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

### **§ 2**

#### **Anmeldung/Abmeldung**

1. Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule muss schriftlich erfolgen.
2. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gleichzeitig mit Aufnahme des Kindes, alle Änderungen der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift oder der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Gemeinde Ostrach und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
4. Die Abmeldung kann binnen einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende (31.07.) erfolgen. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostrach zu erfolgen.
5. Bei einem Schulwechsel kann schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.

### **§ 3 Ausschluss**

Die Gemeinde Ostrach kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- A) ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt, oder
- B) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde, oder
- C) wenn ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört, oder
- D) wenn die Eltern des Kindes ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen der Grundschule Ostrach.
2. Die Betreuungszeiten werden nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplanvorgaben festgesetzt.

### **§ 5 Entgelt**

1. Das Entgelt beträgt für die Betreuung je Kind vor oder nach dem Unterricht bei einer wöchentlichen Inanspruchnahme bis 5 Betreuungen 15,00 € und bei einer wöchentlichen Inanspruchnahme von über 5 Betreuungen Euro 25,00).

In Härtefällen kann das Entgelt im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung ermäßigt werden. Anträge sind schriftlich an das Hauptamt in Ostrach unter Beifügung des Einkommensnachweises sowie dem Nachweis über sonstige laufende Ausgaben und die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, zu stellen.

2. Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.
3. Das Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig.
4. Wird ein Kind während eines Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.
5. Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. ä. erfolgt nicht.

## **§ 6**

### **Versicherung/Haftung**

1. Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon ist auch der Weg vom und zum Betreuungsangebot erfasst. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zum und vom Betreuungsangebot ereignen, sind daher der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
2. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
3. Für den Verlust, Beschädigungen und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten, sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

1. Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen nicht möglich.
2. Ist das Kind erkrankt, so ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Das gilt vor allem, wenn das Kind, oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 13.09.2009 in Kraft.

Ostrach, 08.09.2009

Christoph Schulz  
Bürgermeister